

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag:	01. Programmakkreditierung - Begutachtung im Einzelverfahren
Studiengang:	Physician Assistant, M.Sc.
Hochschule:	Fliedner Fachhochschule Düsseldorf
Standort:	Düsseldorf
Datum:	04.06.2020
Akkreditierungsfrist:	01.10.2020 - 30.09.2028

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

2. Auflagen

Es ist transparent zu kommunizieren, zu welchen Tätigkeiten Absolventen befähigt und gesetzlich berechtigt sind. (§ 11 StudakkVO)

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und der fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und begründet. Auch die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge des Gutachtergremiums sind im Wesentlichen plausibel. In einem Punkt ist der Akkreditierungsrat nach intensiver Beratung jedoch zu einer abweichenden Entscheidung gelangt.

Begründung der Auflage:

Nach Einschätzungen der Gutachter (S. 11 f. Akkreditierungsbericht) werden die Absolventen und Absolventinnen des Masterstudiengangs „Physician Assistant“, vergleichbar mit den Masterabsolventen und -absolventinnen bspw. in den Niederlanden überwiegend in der kompletten Chirurgie sowie, abhängig von den politischen Entwicklungen, in der Allgemeinmedizin Anwendung

finden. Zu den genauen Berufsfeldern lasse sich aber aufgrund der dynamischen Entwicklungen des gesetzlichen Rahmens keine gesicherte Aussage treffen. Haftungsrechtlich dürfe je mehr an eine Person delegiert werden, je besser diese qualifiziert sei. Dementsprechend seien die Absolventen und Absolventinnen des Masterstudiengangs auf Haftungsrechtniveau zu mehr Tätigkeiten befähigt, als es die Absolventen und Absolventinnen des Physician Assistant auf Bachelorniveau seien. Die Gutachter erachten es dennoch als unumgänglich, dass gegenüber den Studierenden transparent und ehrlich kommuniziert wird, dass es aktuell keine gesetzliche Grundlage gebe, die den Masterstudierenden des Physician Assistant zu erweiterten Tätigkeitsfeldern gegenüber den Bachelorabsolventen und -absolventinnen des Physician Assistant befähige. Die Gutachter erachten dennoch § 11 StudakkVO als erfüllt. Die Studierenden seien über die aktuellen Geschehnisse um den Berufsstand des Physician Assistant aufgeklärt und hätten keine falschen Erwartungen an den Masterstudiengang. Außerdem bestätigten sie aus der Berufspraxis den Bedarf an Masterabsolventen und -absolventinnen des Physician Assistant.

Der Akkreditierungsrat teilt die Einschätzung der Gutachter, dass eine transparente Information zu den möglichen Tätigkeitsfeldern der Absolventen von eminenter Bedeutung ist. Da die Frage, zu welchen Berufsfeldern die Absolventen des Studiengangs Zugang haben bzw. zu welchen Tätigkeiten Absolventen gesetzlich berechtigt sind, ein wesentlicher Teil des Qualifikationsprofils nach § 11 StudakkVO ist, hält der Akkreditierungsrat jedoch, insofern abweichend von den Gutachtern, eine Auflage für erforderlich.

Der Akkreditierungsrat verbindet seine Entscheidung mit folgenden Hinweisen:

1. Die Empfehlung der Gutachtergruppe, wonach ein Praxiskonzept erstellt werden sollte, mit dessen Hilfe den Studierenden auf einen Blick das komplexe Zusammenspiel von Praxispartnern, Mentoren, Hochschule und EPAs ersichtlich wird und das außerdem die Maßnahmen zur Qualitätssicherung in der Praxis beinhaltet (S.14 Akkreditierungsbericht), adressiert nach Auffassung des Akkreditierungsrats einen kriterienrelevanten Punkt (§ 12 Abs.1, § 14 StudakkVO). Der Akkreditierungsrat stellt allerdings fest, dass ein internes Praxiskonzept in Ziffer 3 der Anlage 10 zum Akkreditierungsantrag bereits vorliegt. Der Akkreditierungsrat stimmt mit den Gutachtern überein, dass dieses Konzept den Studierenden nach Möglichkeit zugänglich gemacht werden sollte.

2. Laut Ziffer 3.1 des Akkreditierungsberichts wurde der Studiengang im Bündel mit dem Masterstudiengang „Versorgungsforschung und Management im Gesundheitswesen“ (Antrag Nr. 10005441) begutachtet.

Die Hochschule hat auf eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung verzichtet. Damit ist die Akkreditierungsentscheidung wirksam geworden.